

Wiener Bühnenverein

Hofburg, Batthyanystrasse
1010 Wien, Tel. 533 99 12

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Wien, 3. März 1989

Dr.W/i1

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Lueger-Ring 3
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5 - GE 9 ff
Datum:	6. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89 k

H. Kajak

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Begutachtung

Bezug: Aussendung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27.1.1989, Zl. 35.401/1-2/89

In Entsprechung der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr.178/1961, erlaubt sich der Wiener Bühnenverein die von ihm zum ob angeführten Gesetzesentwurf abgegebene Stellungnahme hiemit auch dem Präsidium des Nationalrates in 25 Exemplaren zuzuleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Friedrich Waneck

Sektionschef i.R.
Dr. Friedrich WANECK

Beilage
25 Exemplare
einer Gesetzesbegutachtung



Hofburg, Batthyanystiege
1010 Wien, Tel. 533 99 12

DER PRÄSIDENT

Wien, 2. März 1989

Dr.W/il

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Begutachtung

Bezug: do. Schreiben vom 27.1.1989, Zl. 35.401/1-2/89

Der Wiener Bühnenverein erlaubt sich zu dem ob angeführten Gesetzesentwurf folgendes zu bemerken:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, daß eine gänzliche Befreiung der im Inland unselbständig tätigen Ausländer, auch wenn es sich bei deren Arbeit überwiegend um Aufgaben künstlerischer Gestaltung handelt, offenbar nicht möglich ist.

Aus rein sachlichen Gründen sei die Bemerkung gestattet, daß die neue Diktion wieder die Notwendigkeit der Einholung einer Beschäftigungsbewilligung für Ausländer, die bei einem Theaterunternehmer z.B. als solistische Künstler verwendet werden sollen, und damit ein Verwaltungsverfahren aufrecht bleibt, das schon deshalb mit sehr viel bürokratischem Leerlauf verbunden sein wird, weil eine Prüfung des Verwendungserfordernisses aus irgendwelchen künstlerischen Gründen zu unterbleiben hat.

- 2 -

Die Möglichkeit der Verweigerung der Beschäftigungsbewilligung aus öffentlichen Interessen soll aufrecht bleiben. Es darf gebeten werden zu erklären, welche Gesichtspunkte hier (z.B. im Falle von Theatersolisten wie Sängern, Schauspielern, Dirigenten, Regisseuren usw.) aus öffentlichen Interessen in Betracht gezogen werden müßten, zumal es sich immer nur um die Beschäftigung von Einzelpersonen handeln wird.

Die Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes stellen zwar grundsätzlich auf alle Arten von Arbeitsverhältnissen ab, die jedoch offensichtlich auf den Schutz von Inländern in Bereichen ausgerichtet sind, in denen größere Anzahlen substituierbarer Arbeitnehmer mit meist wesentlich geringeren Bezügen beschäftigt werden, als dies bei solistisch verwendeten Ausländern im Theaterbereich der Fall ist. Durch die Beschäftigung solcher Künstler kann aber der Arbeitsmarkt kaum je ernstlich berührt werden, insbesondere dann nicht, wenn die künstlerische Wertung und daher Vergleiche über die Deckbarkeit eines Einzelbedarfes aus inländischen Arbeitnehmerreserven naturgemäß entfallen.

Wenn aber aus Gründen, deren Beurteilung dem Wiener Bühnenverein nicht zustehen mag, an einer Erfassung auch der Theatersolisten durch das Gesetz und damit an einem formellen Verwaltungsvorgehen festgehalten werden muß, dann erscheint die vorgeschlagene Diktion des Gesetzesentwurfes tragbar, sofern darüber eine Erklärung erfolgt und eine entsprechende Interpretation womöglich in das Gesetz eingebaut wird, in welcher Richtung in den obaufgezeigten Fällen der Theaterkünstler die unverhältnismäßig schwere Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegen könnte (§ 4a Abs.1).

2. Es wäre zweckmäßig im Gesetz klar auszusprechen, daß im Falle eines zwischenstaatlichen Übereinkommens über Kulturaustausch, der sich auch auf Theaterkünstler bezieht, die Prüfung öffentlicher Interessen (und damit womöglich die Notwendigkeit einer

- 3 -

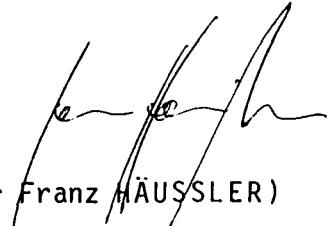
- 3 -

Beschäftigungsbewilligung) überhaupt zu entfallen hat. Auf das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951, samt Notenwechsel vom 12. März 1958, BGBl. 1958/122, und die reziproken Folgen einer etwaigen Verweigerung der Beschäftigungsbewilligung darf in diesem Zusammenhang beispielsweise hingewiesen werden.

3. Aus dem gegebenen Anlaß erlaubt sich der Wiener Bühnenverein im Einvernehmen mit den einschlägigen Wiener Theatern, einschließlich der Bundestheater, die Anregung, die Beschäftigungsgenehmigung nicht auf ein Jahr sondern auf Vertragsdauer zu beschränken. Bei der hier in Betracht kommenden Beschäftigungsform handelt es sich bekanntlich ohnedies legaliter ausschließlich um sogenannte Bühnendienstverträge, die immer zeitlich genau, meist auf ein bis drei Jahre, begrenzt sein müssen.
4. Letztlich sollte die Form der Glaubhaftmachung zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens (§ 4a Abs. 3 des Entwurfes) so praktikabel wie möglich gestaltet werden. Es erscheint daher zweckmäßig schon im Gesetz festzuhalten, daß die Mitteilung des **Arbeitgebers** (Theaterunternehmers) über die Art der Tätigkeit des Ausländers (z.B. "künstlerisch") ausreichen müßte, da jede falsche Angabe ohnedies entsprechender Sanktion unterliegt.

Von den vorstehenden Punkten abgesehen, besteht gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand. Doch steht der Wiener Bühnenverein für eine allfällige mündliche Aussprache oder sonstige weitere Fühlungnahme hinsichtlich der Berücksichtigung seiner Anregungen in dem Gesetzesentwurf selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Direktor Franz HÄUSSLER)